



April 2020

16.438 Pa. Iv. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen

Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Einleitung.....	3
2.2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
3.1	Stellungnahmen zur Festlegung einer Obergrenze für das Entgelt	5
3.1.1	Zustimmende Stellungnahmen.....	5
3.1.2	Ablehnende Stellungnahmen	6
3.1.3	Weitere wesentliche Bemerkungen	8
3.2	Stellungnahmen Verbot von Abgangsentschädigungen.....	8
3.2.1	Zustimmende Stellungnahmen.....	8
3.2.2	Ablehnende Stellungnahmen	9
3.3	Verzicht auf Stellungnahme / Verzicht auf inhaltliche Positionierung	9
4	Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti	9

1 Überblick

Die parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» fordert, für angemessene Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Bundes- und bundesnahen Betrieben zu sorgen. Nach längerer Beratung stimmt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) dem Vorentwurf und dem dazugehörigen Bericht am 8. November 2019 zu.

Die SPK-N eröffnete am 14. November 2019 die Vernehmlassung zur entsprechenden Vorlage. Sie dauerte bis am 28. Februar 2020. Insgesamt gingen 49 Stellungnahmen ein. 21 Vernehmlassungsteilnehmende – 14 Kantone, die Grünen, die SP, die SVP, economisuisse, der SGB, TravailSuisse sowie skyguide – unterstützen die Vorlage betreffend die Festlegung der Obergrenze für das höchste jährlich zulässige Entgelt ganz oder zumindest teilweise. Abgelehnt wird sie von 19 Teilnehmenden – 7 Kantone, die CVP, die FDP, die glp, der SAV, der sgV, CCIF, CP, FER, ICTswitzerland, swico, SwissHoldings und Markus Saurer Industrieökonomie. 13 der Vernehmlassungsteilnehmenden sind explizit der Meinung, dass die Swisscom AG von den vorgeschlagenen Anpassungen auszunehmen ist (zwei Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nur zur Situation betreffend Swisscom AG geäußert). Die SRG SSR hat lediglich in eigener Sache Stellung genommen. Die Kantone BE, FR, GL, UR und VS sowie der SSV haben explizit von einer Stellungnahme abgesehen.

Im Rahmen der kritischen Rückmeldungen wird u.a. festgehalten, dass eine einheitliche Obergrenze den Unterschieden zwischen den Unternehmen und Anstalten nicht gerecht wird. Zudem wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebracht, dass nicht der Gesetzgeber, sondern der Bundesrat für die Festlegung der Entlohnung zuständig ist. Betreffend Swisscom AG wird auf die bereits bestehenden, umfassenden Regelungen des Aktienrechtes bzw. der Verordnung gegen übermässige Vergütung (VegüV; SR 221.331) verwiesen.

Dem in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.428 «Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigung ans Topkader» vorgesehenen Verbot von Abgangsentschädigungen stimmen 16 Vernehmlassungsteilnehmende zu, 10 lehnen sie ab. Es haben sich jedoch nicht alle Vernehmlassungsteilnehmenden zu diesem Aspekt der Vorlage geäußert.

2 Ausgangslage

2.1 Einleitung

Am 2. Juni 2016 reichte die damalige Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL) die parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» ein. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) gab an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2017 der Initiative mit 21 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) anerkannte zwar den Handlungsbedarf, ihr ging die parlamentarische Initiative aus dem Nationalrat aber zu weit, zudem biete sie zu wenig Flexibilität. Die SPK-S lehnte daher anlässlich ihrer Sitzungen vom 31. März 2017 die Initiative mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Im Gegenzug beschloss sie mit 10 zu 3 Stimmen die Ausarbeitung einer Kommissionsinitiative, wonach der Bundesrat den gesetzlichen Auftrag erhält, im Rahmen der Eignerstrategie für die jeweiligen Unternehmen eine Bandbreite für die angemessene Vergütung der Kader festzulegen und durchzusetzen (17.443 Pa.Iv. SPK-S. Angemessene Bezüge bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen und Anstalten). Am 29. Juni 2017 entschied die Kommission mit 18 zu 5 Stimmen, an der parlamentarischen Initiative 16.438

festzuhalten. In der Herbstsession 2017 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner SPK. Die SPK-S stimmte der Initiative am 18. Januar 2018 mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls zu. Die Kommissionsmitglieder stellten in ihren Voten aber klar, dass sie von der SPK-N zum einen eine Mitberücksichtigung der Formulierung gemäss ihrer Kommissionsinitiative erwarten und zum anderen, dass als Referenzgrösse für die Obergrenze der Löhne das Bruttogehalt eines Mitgliedes des Bundesrates, inklusive Ruhegehalt, gewählt werden soll (entspricht in etwa einer Million Franken).

Am 31. Januar 2019 hat die SPK-N der parlamentarischen Initiative von Ständerat Thomas Minder (V, SH) «18.428 s Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigung ans Topkader» mit 18 zu 5 Stimmen Folge gegeben. Die SPK-S hatte dieser Initiative mit 5 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen Folge gegeben. Die SPK-N kam an besagter Sitzung zur Auffassung, dass diese parlamentarische Initiative sinnvollerweise zusammen mit der Vorlage für eine Obergrenze der Kaderlöhne umgesetzt werden sollte. Gestützt auf diese Entscheide hat das Sekretariat zusammen mit der Verwaltung die Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. Dem Vorentwurf und dem dazugehörigen Bericht stimmte die Kommission am 8. November 2019 mit 14 zu 5 Stimmen zu.

Die Vorlage wurde anschliessend vom 14. November 2019 bis zum 28. Februar 2020 in die Vernehmlassung geschickt.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Die parlamentarische Initiative 16.438 «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» fordert, für angemessene Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Bundes- und bundesnahen Betrieben zu sorgen. In Umsetzung dieser Initiative soll in den Organisationserlassen bzw. gesetzlichen Grundlagen von sieben grossen Unternehmen des Bundes eine Obergrenze für das höchste jährlich zulässige Entgelt, das in diesen Unternehmen an das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlöhnte Personal oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet werden darf, festgelegt werden. Konkret betrifft dies die Kader von SBB AG, RUAG Holding AG, Skyguide AG, SUVA, SRG SSR, Swisscom AG und Post AG. Das höchste jährlich individuell zulässige Entgelt darf bei den sieben erwähnten Unternehmen des Bundes maximal eine Million Franken betragen.

Was die übrigen Unternehmen und Anstalten des Bundes betrifft, so soll die Kompetenz zur Festlegung der Maximalentgelte gemäss Vorlage beim Bundesrat liegen. Dies wird neu im Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) durch Anpassung von Artikel 6a festgehalten. Dort werden neu auch die Bestandteile des Entgeltes sowie die Kriterien zur Festlegung des individuellen Entgeltes definiert. Zudem erhält der Bundesrat die Kompetenz, aber auch den Auftrag, zur Durchsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

Schliesslich wird in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.428 «Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmungen. Keine Abgangsentschädigung ans Topkader» im BPG neu ein Verbot für die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen für das oberste Kader, das in vergleichbarer Höhe entlöhnte Personal und die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgenommen. Ein solches Verbot für oberste Kader sieht derzeit bereits die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331) vor, die im Rahmen einer laufenden Aktienrechtsrevision ins Aktienrecht überführt wird.

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Der Ergebnisbericht weist aus, ob der Vorentwurf positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden ist und ob Änderungsvorschläge bestehen.

Beim vorliegenden Kapitel handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Rückmeldungen zu den Themenbereichen «Obergrenze für das Entgelt» und «Verbot von Abgangsentschädigungen» werden separat dargestellt (Ziffer 3.1 bzw. 3.2). Eine Liste der Teilnehmenden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich in Ziffer 4. Für die detaillierten Begründungen wird auf die Originalstimmnahmen verwiesen.

3.1 Stellungnahmen zur Festlegung einer Obergrenze für das Entgelt

3.1.1 Zustimmende Stellungnahmen

Betreffend die Festlegung von Entgeltobergrenzen sind insgesamt 21 ganz oder zumindest teilweise zustimmende Stellungnahmen eingegangen.

Neun Kantone (**AG, BS, GE, GR, LU, NE, SG, SH** und **VD**), die **SP**, die **SVP** und **skyguide AG** stimmen der Vorlage zu. Eine Deckelung der Entlohnung bei den sieben genannten Unternehmen sowie die Festlegung bei maximal einer Million Franken erscheinen angemessen. Auch die Kriterien zur Festlegung des Entgelts werden begrüsst.

Fünf Kantone (**AI, JU, OW, SZ** und **TG**), die **GPS**, **economiesuisse**, **Travail.Suisse** sowie der **SGB** stimmen der Vorlage betreffend die Festlegung einer Entgeltobergrenze mit Einschränkungen zu:

Die Kantone **AI, SZ** sowie **economiesuisse** sind der Ansicht, dass die Swisscom AG von der vorgeschlagenen Regelung auszunehmen ist. Die Swisscom AG unterliege als börsenkotiertes Unternehmen dem Aktienrecht bzw. der VegüV. Es gelten damit schon weitgehende Regelungen zur Entschädigung des Managements. Eine gesetzlich festgelegte Lohnobergrenze sei daher unnötig. Zudem gehöre die Swisscom AG zu 49 Prozent privaten Aktionären. Spezialgesetzliche Vorgaben des Bundes bedeuteten eine Beschneidung der Aktionärsrechte dieser privaten Aktionäre – welche ja gerade durch die VegüV gestärkt werden sollen. Zudem würden massgebliche aktienrechtliche Kontrollmechanismen in Frage gestellt (Gleichbehandlungsgrundsatz, Minderheitenschutz). Die Festlegung der Entlohnung für das oberste Kader solle weiterhin dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung obliegen. Der Bund könne seine Anliegen als Mehrheitsaktionär gesellschaftsrechtlich durchsetzen.

Der Kanton **SZ** schlägt anstelle einer starren Obergrenze die prozentuale Anbindung des Maximalbetrags an die im jeweiligen Unternehmen verwendete Lohnstruktur vor. Diese Variante sei flexibler und beachte die spezifischen Charakteristiken der Betriebe. Dasselbe schlägt auch der Kanton **BL**, grundsätzlich Gegner einer Entgeltobergrenze, vor, sofern denn an einer Obergrenze festgehalten werde.

Die **GPS** und der **SGB** fordern, dass das Maximalentgelt deutlich unter einer Million Franken liegen solle. Der Kanton **JU** sieht im vorgeschlagenen Betrag ein Dilemma: einerseits erscheine der Betrag v.a. im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung als zu hoch; andererseits bestehe aber die Gefahr, dass er allenfalls gegenüber der Privatwirtschaft nicht konkurrenzfähig sei.

Der Kanton **OW** sowie **Travail.Suisse** schlagen vor, auf die Indexierung der gesetzlich festgelegten Obergrenze zu verzichten.

Der Kanton **TG** erachtet das Anliegen nach einer Begrenzung des Entgeltes nach oben als gerechtfertigt, stellt sich aber die Frage, ob diese operative Thematik in formellen Gesetzen geregelt werden solle.

Nach Ansicht von **Travail.Suisse** bedarf es zwar gesetzlich festgelegter Entgeltobergrenzen, diese müssten jedoch die jeweiligen Gegebenheiten der Unternehmen berücksichtigen und damit unterschiedlich hoch ausfallen. Für die Swisscom AG, die SBB AG und die Post AG erscheine eine Obergrenze von einer Million Franken vertretbar. Für die anderen im Entwurf genannten Unternehmen (Skyguide AG, RUAG Holding AG, SRG SSR, SUVA) müsse die Obergrenze jedoch tiefer liegen, da diese Unternehmen meist kleiner und dem Markt weniger stark ausgesetzt seien.

Der Kanton **BS**, die **GPS**, die **SP** sowie der **SGB** unterstützen den Minderheitsantrag (Piller Carrard, Addor, Barrile, Glättli, Marra, Marti Samira, Masshardt), wonach auch bei den übrigen Unternehmen und Anstalten des Bundes eine Obergrenze von einer Million Franken festzulegen sei.

Die **SP** begrüsst ausdrücklich, dass die Entgeltobergrenze auch für die obersten Kader der Swisscom AG gelten solle.

3.1.2 Ablehnende Stellungnahmen

Insgesamt 19 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Vorlage betreffend die gesetzliche Festlegung von Obergrenzen für das höchste in einem Unternehmen jährlich zulässige Entgelt ab: sieben Kantone (**AR, BL, NW, SO, TI, ZG** und **ZH**), die **CVP**, die **FDP**, die **glp**, der **SAV**, der **sgv**, die **CCIF**, das **CP**, die **FER**, **ICTswitzerland**, **Markus Saurer Industrieökonomie**, **Swico** und **SwissHoldings**.

In 15 dieser ablehnenden Stellungnahmen wird kritisiert, dass durch die gesetzliche Festlegung von einheitlichen Obergrenzen ein zu starres System geschaffen werde. Dies trage den unterschiedlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Unternehmen (Branche, Organisation, Grösse, Risiko etc.) nicht Rechnung (**AR, BL, NW, SO, ZH, CVP, glp, SAV, sgv, CCIF, CP, FER, ICTswitzerland, Markus Saurer Industrieökonomie SwissHoldings**). Flexibilität sei notwendig, um auf die jeweiligen (Markt)Gegebenheiten reagieren zu können. Der Kanton **ZH**, der **SAV**, das **CP** und **Swico** betonen, dass diese Flexibilität insbesondere deshalb nötig sei, um am Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu sein (Stichworte «War for Talents», Arbeitgeberattraktivität).

Die Kantone **AR, NW** und **ZG**, die **CVP**, die **FDP**, **CCIF**, **CP**, **ICTswitzerland**, **Markus Saurer Industrieökonomie** und **SwissHoldings** halten fest, dass die Festlegung der Entlohnung bzw. einer allfälligen Obergrenze nicht dem Gesetzgeber obliege, sondern Aufgabe der Unternehmen und/oder allenfalls des Bundesrates als Eigner sei (z.B. über Eignerstrategie, Aufsichtstätigkeit, Einsitz in Generalversammlung).

Die vorgeschlagenen Höchstgrenze von einer Million Franken wird in mehrerer Hinsicht kritisiert: Nach Ansicht der Kantone **AR, NW** und **ZG** sowie der **glp** werde damit ein falsches Signal gesetzt, da in den meisten der betroffenen Unternehmen die Entgelte (deutlich) unter diesem Betrag lägen. Der Kanton **NW** sieht denn auch die Gefahr, dass durch die Gesetzesvorlage die Löhne bis hin zur Obergrenze steigen würden. Zudem müssten die Löhne v.a. marktgerecht sein, um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können.

Der Kanton **BL**, der **SAV** und der **sgv** befürchten, dass sich eine Plafonierung der obersten Entgelte dämmend auf die gesamte Lohnstruktur der entsprechenden Unternehmungen auswirke. Dies könnte wiederum der Arbeitgeberattraktivität dieser Unternehmungen schaden.

Der **SAV** sieht zudem keinen Anlass für eine Plafonierung der Kaderlöhne, da sie weder exorbitant hoch seien, noch in einem schlechten Verhältnis zu den tiefsten Löhnen innerhalb des Unternehmens stünden (Lohnschere).

Die Kantone **ZG** und **ZH** sowie die **glp** sprechen sich explizit dafür aus, Grundsätze und Kriterien für die Festlegung der Entlohnung festzulegen.

Der Kanton **TI** erachtet die 2016 vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen¹, wonach die Generalversammlung die Obergrenze für das Entgelt festlegt und der variable Anteil sowie die Nebenleistungen beschränkt wurden, als ausreichend. Diese Massnahmen würden das nötige Gleichgewicht schaffen zwischen der Autonomie der Unternehmen und der Verhinderung von möglichen Lohnexzessen.

Der Kanton **NW** sowie der **sgv** befürchten, dass mit der Umsetzung dieser Initiative ein Mehraufwand bei der Bundesverwaltung sowie den Bundes- und bundesnahen Unternehmen entstehe.

Die **FDP**, die **CCIF** und **ICTswitzerland** begrüßen, trotz grundsätzlicher Ablehnung der Vorlage, dass der Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung der Maximalentgelte für gewisse Unternehmen und Anstalten erhalten soll. Damit sei zumindest teilweise eine differenzierte Ausgestaltung der Löhne möglich.

Der **SAV** befürchtet, dass die geplanten regulatorischen Eingriffe präjudizielle Wirkung für die Privatwirtschaft haben könnten. Sollten seitens der Politik auch dort Lohnobergrenzen eingeführt werden, wäre dies sehr nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen, aber auch für die Standortattraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Der **sgv** fordert einen anderen Ansatz, indem der Bundesrat für die Bundes- und bundesnahe Unternehmen eine Eigentümerstrategie entwickelt und diese danach führe. Eine solche Eigentümerstrategie gehe weiter als strategische Ziele und sei eine umfassende Erklärung dessen, was ein Unternehmen tun solle und dürfe bzw. was ihm untersagt sei. In dieser Eigentümerstrategie müsse sich der Bundesrat auch zur Entlohnungspolitik äussern.

Swico lehnt jegliche staatliche Lohndeckelung grundsätzlich ab, da dies einen schädlichen Eingriff in den Wettbewerb darstelle.

Die folgenden 10 Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich explizit dafür ausgesprochen, dass die Swisscom AG (bzw. börsennotierte Unternehmen generell) von den vorgeschlagenen Regelungen auszunehmen sei²: **SO, ZG, glp, SAV, asut, CCIF, ICTswitzerland, Markus Saurer Industrieökonomie, Swisscom, SwissHoldings**. Als börsennotiertes Unternehmen unterstehe die Swisscom AG bereits heute restriktiven Regelungen betr. Vergütung (Aktienrecht bzw. VegÜV). Diese seien ausreichend. Entgeltobergrenzen stellten einen zu starken Eingriff in den Wettbewerb dar. Daher werden Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit, der Attraktivität für Investoren und Nachteile im Bereich der Rekrutierung für die Swisscom AG befürchtet. **Swisscom AG** und **SwissHoldings** fügen an, dass sich mit der Einführung einer gesetzlichen Entgeltobergrenze eine schädlich Überregulierung sowie auch Widersprüche der verschiedenen Regulierungsansätze ergeben würden. Die **glp** fordert, der Bundesrat solle im Rahmen seiner strategischen Ziele der Swisscom AG Vorgaben zur Vergütung der obersten Leitungsorgane machen, die sich an den Kriterien der anderen bundesnahen Unternehmen orientieren.

¹ Bundesratsbeschluss vom 23. November 2016 «Honorare und Löhne des obersten Kaders in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten; Steuerungsmöglichkeiten»

² Für weitere Begründungen betr. Swisscom vgl. auch Kapitel 3.1.1

3.1.3 Weitere wesentliche Bemerkungen

Gemäss den Kantonen **BL** und **SZ** sei in der Vorlage zu präzisieren, welche (Funktions)Gruppen zu «in vergleichbarer Höhe entlöhntes Personal» gehören. Für **BL** fehlt zudem eine fachliche Begründung, warum Abgangsentschädigungen bei diesen Funktionsgruppen zu verbieten seien.

Der Kanton **BS**, die **glp**, die **GPS**, die **SP** sowie der **SGB** unterstützen betreffend die angemessene Vertretung der Geschlechter in den Bundes- und bundesnahen Unternehmen den Minderheitsantrag (Piller Carrard, Barrile, Glättli, Marti Samira, Masshardt, Wermuth). Die **glp** fordert, dass mittelfristig ein höherer Wert als 30 Prozent anzustreben sei. Die **SVP** lehnt diesen Minderheitsantrag ab.

Der Kanton **OW** kritisiert die fehlende Bezifferung der durch die Vorlage entstehenden finanziellen Auswirkungen in den Unternehmen bzw. des Mehraufwandes bei der Bundesverwaltung; er erwartet Einsparungen im sechsstelligen Bereich.

Die **glp** begrüsst die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über das Entgelt und die weiteren Vertragsbedingungen des obersten Kaders (Art. 6a BPG) auf die drei bundesnahe Unternehmen Schweiz Tourismus, Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit sowie Identitas AG.

Travail.Suisse fordert zusätzlich folgende Massnahmen: 1. Es solle ein Frauenanteil in den Geschäftsleitungen, Verwaltungsräten und analogen Gremien der bundesnahen Unternehmen und Anstalten von mindestens 30 Prozent gesetzlich verankert werden. 2. Die Vorgaben der Sprachenverordnung für die Vertretung der Sprachgemeinschaften sollen auch in den Geschäftsleitungen, Verwaltungsräten und analogen Gremien gelten. 3. Der variable Anteil der Entlohnung dürfe höchstens 50 Prozent betragen. 4. Eintrittsentschädigungen seien zu verbieten. 5. Die Transparenz solle erhöht werden, indem die Entschädigungen für die Mitglieder der Gremien einzeln ausgewiesen werden.

Die **SRG SSR** lehnt die Einstufung der SRG SSR als bundesnaher Betrieb ab, da sie ein privatrechtlich organisierter Verein sei und weder kapital- noch stimmenmässig vom Bund beherrscht werde. Angesichts ihrer massvollen Lohnpolitik bestehe aus Sicht der SRG zudem kein Bedarf für eine Regulierung: das höchste ausbezahlte Entgelt liege weit unter einer Million Franken und sei über die letzten Jahre gesehen rückläufig. Zudem habe die Delegiertenversammlung SRG seit 2018 die Kompetenz, jährlich die maximale Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung festzulegen. Deshalb lehne die SRG die im Vorentwurf vorgeschlagene Anpassung des Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) ab.

3.2 Stellungnahmen Verbot von Abgangsentschädigungen

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich explizit zum vorgeschlagenen Verbot von Abgangsentschädigungen geäußert.

3.2.1 Zustimmungende Stellungnahmen

Zehn Kantone (**AG, AI, AR, GE, GR, LU, NE, SG, SH** und **ZG**), die **CVP**, die **SP**, die **SVP**, der **SGB** und **Travail.Suisse** stimmen dem Verbot von Abgangsentschädigungen explizit zu bzw. haben der gesamten Vorlage inkl. der Abgangsentschädigungsfrage zugestimmt.

Skyguide AG weist darauf hin, dass die Umschreibung «in vergleichbarer Höhe entlöhntes Personal» zu Unsicherheiten in der Anwendung führen könne und daher zu präzisieren sei (z.B. Personen mit gleichem Lohn / bis 10% tieferem Lohn als das oberste Kader).

3.2.2 Ablehnende Stellungnahmen

Vier Kantone (**NW**, **SZ**, **TI** und **ZH**), die **FDP**, der **SAV**, der **sgv** sowie die **FER** lehnen das Verbot von Abgangsentschädigungen explizit ab bzw. haben die gesamte Vorlage inkl. der Abgangsentschädigungsfrage abgelehnt.

Für den Kanton **SZ** fehlt die fachliche Begründung für das Verbot von Abgangsentschädigungen. Aus seiner Sicht können Abgangsentschädigungen situativ angebracht sein, seien aber nach oben zu limitieren.

Der Kanton **BS** schlägt vor, hinsichtlich der Abgangsentschädigungen analoge Bestimmungen einzuführen, wie sie heute bereits für das oberste Kader der Bundesverwaltung gelten: Die Höhe der Entschädigung solle demzufolge auf höchstens einen Jahreslohn begrenzt werden.

Der Kanton **JU** befürchtet, dass es bei einem Verbot von Abgangsentschädigungen zu weniger gütlichen Trennungen und damit zu internen Blockaden kommen könnte.

3.3 Verzicht auf Stellungnahme / Verzicht auf inhaltliche Positionierung

Die drei Kantone **GL**, **UR** und **VS** haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Sie begründeten dies mit fehlender Betroffenheit. Der **SSV** verzichtet ebenfalls auf eine Stellungnahme.

Der Kanton **BE** äussert sich dahingehend, dass kantonsintern ebenfalls politische Forderungen nach einer Reduktion von Kaderlöhnen der bernischen staatsnahen Betriebe bzw. zur Schaffung von strategischen Regelungen für die Gesamtentschädigungen in diesen Betrieben bestünden. Diesen Arbeiten wolle der Regierungsrat nicht vorgreifen, deshalb verzichte er derzeit auf eine Positionierung zu den Inhalten der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage.

Der Kanton **FR** hat keine Bemerkungen.

4 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

Aargau / Argovie / Argovia	AG
Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno	AR
Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno	AI
Bern / Berne / Berna	BE
Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna	BL
Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città	BS
Freiburg / Fribourg / Friburgo	FR
Genf / Genève / Ginevra	GE
Glarus / Glaris / Glarona	GL

Graubünden / Grisons / Grigioni	GR
Jura / Giura	JU
Luzern / Lucerne / Lucerna	LU
Neuenburg / Neuchâtel	NE
Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo	NW
Obwalden / Obwald / Obvaldo	OW
St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo	SG
Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa	SH
Solothurn / Soleure / Soletta	SO
Schwyz / Svitto	SZ
Tessin / Ticino	TI
Thurgau / Thurgovie / Turgovia	TG
Uri	UR
Waadt / Vaud	VD
Wallis / Valais / Vallese	VS
Zug / Zoug / Zugo	ZG
Zürich / Zurich / Zurigo	ZH

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico	CVP PDC PPD
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	GPS PES PES
Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral Suisse Partito verde liberale svizzero	glp pvl pvl
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SP PSS PSS
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale Suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI

Schweizerischer Gewerbeverband	sgv
Union suisse des arts et métiers	usam
Unione svizzera delle arti e mestieri	usam

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS

Travail.Suisse

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

Schweizerischer Verband der Telekommunikation	asut
Association Suisse des Télécommunications	asut
Swiss Telecommunications Association	asut

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg	CCIF
Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg	HIKF

Centre Patronal	CP
------------------------	-----------

Fédération des Entreprises Romandes	FER
--	------------

ICTswitzerland

Dachverband der ICT-Wirtschaft
Association faîtière de l'économie TIC

Markus Saurer
Industrieökonomie

Skyguide
skyguide swiss air navigation services ltd

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
Société suisse de radiodiffusion et télévision
Società svizzera di radiotelevisione
Societad svizra da radio e televisiun

SRG SSR

Swico
Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche

Swico

Swisscom AG

SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse